

Es ergeben sich hinsichtlich versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal in Zusammenhang mit Personal, das in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet, immer wieder Fragen.

Entsprechend der Empfehlungen des Bundesministeriums (BMSGPK) können Verkehrsbeschränkungen für K I Personen (das bedeutet Quarantäne, mit der Möglichkeit weiter arbeiten zu dürfen) NUR für tatsächlich versorgungskritisches Personal ausgesprochen werden.

Seitens der Fachabteilung wurde mitgeteilt, dass das Setting was die Größe und personelle Besetzung der Einrichtungen anbelangt, fast in allen Einrichtungen gleich ist. Die Verhängung einer Quarantäne für eine Betreuungsperson vor Ort führt zu einem nur mit sehr hohem Aufwand kompensierbaren Personalengpass.

Auf Grund der de facto in allen Einrichtungen gleich gelagerten Situation wird daher in Absprache mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden die Ansicht vertreten, dass das Personal von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (ausschließlich Betreuungspersonal, Leitung der jeweiligen Einrichtung und HaushälterInnen – also Personal das direkt mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen an den Standorten arbeitet) als Schlüsselpersonal einzustufen ist. Da das Setting sehr ähnlich ist, ist diese Einschätzung einer Einzelfallbetrachtung, welche in den Empfehlungen gefordert wird, gleichzuhalten.

Um die Bezirksverwaltungsbehörden im Vollzug zu unterstützen, wird daher angeraten, dass die betroffenen Personen darüber unterrichtet werden, bei einer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Absonderung als K I Person bekannt zu geben, dass sie als Schlüsselpersonal qualifiziert sind, sodass die Behörde sofort die korrekte Maßnahme setzen kann.

Diese Ausführungen sind lediglich als nähere Ausführungen für den konkreten Sachverhalt zu verstehen und bleibt die Gültigkeit dieser Empfehlungen ansonsten davon unberührt.

Ich bedanke mich für die Weiterleitung durch Ihre Abteilung an die Systempartner der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen,
Thomas Jenewein



Mag. Thomas Jenewein

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 3730

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/gesundheitsrecht-krankenanstalten